

## **Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg -Besonderer Teil Informatik-**

vom 28. Januar 2004

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg in den Lehramtsstudiengängen, Magisterstudiengängen und grundständigen Promotionsstudiengängen -Allgemeiner Teil- ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

### **§ 2 Prüfungsausschuss**

Für die Zwischenprüfung im Fach Informatik ist der "Prüfungsausschuss Informatik" zuständig.

### **§ 3 Orientierungsprüfung**

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters ist von allen Studierenden im Hauptfach eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme am Gruppenunterricht zur Vorlesung "Programmieren und Softwaretechnik". Die erfolgreiche Teilnahme umfasst eine Klausur von 90 Minuten Dauer, die mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.
- (2) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung im Hauptfach ist die bestandene Orientierungsprüfung gemäß § 3 Abs. 1.
- (2) Zulassungsvoraussetzung ist ferner die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

- Programmieren und Softwaretechnik (entspricht der Orientierungsprüfung; Nachweis entfällt bei nachgewiesener Orientierungsprüfung gemäß § 3 Abs. 1)
- Technische Informatik
- Softwarepraktikum für Anfänger
- Theoretische Informatik

## **§ 5 Art der Prüfung und Prüfungsanforderungen**

- (1) Die Zwischenprüfung im Fach Informatik wird als Blockprüfung durchgeführt.
- (2) Prüfungsleistung im Hauptfach Informatik ist eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.
- (3) Gegenstand der Prüfung sind die Grundlagen der technischen und theoretischen Informatik im Umfang von jeweils einer Grundvorlesung.

## **§ 6 Bestehen der Prüfung**

Die Zwischenprüfung im Hauptfach Informatik ist bestanden, wenn die mündliche Prüfung gem. § 5 mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die vorstehende Zwischenprüfungsordnung -Besonderer Teil Informatik- tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 27. Februar 2004, S. 73.